

Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Innovationsfonds

1. Ziel des Fonds

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen innovative Projekte fördern, die auf neue Formen von Gemeindebildung und lebensnahe Verkündigung des Evangeliums im Sozialraum abzielen.

Kriterien für Innovation:

- Neue oder andere Zielgruppen
- Kooperationen mit neuen/anderen Partnern
- Geistlich inspirierend, wirklichkeitsnah, Lebensweltorientiert
- Ermutigung, traditionelle Strukturen zu erweitern
- Kirche an neuen Orten etablieren
- Förderung ehrenamtlichen Engagements
- Das Projekt überschreitet die volksskirchliche Logik an mindestens einer Stelle: Parochie
- (Ortsgemeinde), Hauptamt, Kirchengebäude

2. Antrag

Antragsberechtigt sind Gremien wie die Regionalkonferenzen, KGRs, aber auch Projektgruppen und Einzelpersonen, die der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland angehören. Mindestens eine der Personen, die Mittel beantragen, muss Mitglied der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland sein.

Der Antrag benennt den/die beteiligten Projektträger und Kooperationspartner*innen, beschreibt das Ziel und die Dauer –

- Welchen Beitrag leistet das Projekt, damit Menschen mit GOTT in Berührung kommen?
- die Maßnahmen
- die Umwelt-/Klimaauswirkungen
- mögliche Öffentlichkeitswirksamkeit
- und die Finanzierung des Projektes.

3. Gegenstand der Förderung

Beantragt werden können Sach- und Personalkostenzuschüsse.

Zu den Sachkosten zählen auch Honorare und Aufwandsentschädigungen.

Der Förderzeitraum ist das Kalenderjahr, eine Verstetigung der Projektförderung für die Folgejahre ist möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Beispiele für förderungswürdige Maßnahmen:

- Angebote von Kirche im digitalen Raum
- Projekte im Horizont von Pop-up-church
- befristete Projekte wie z.B. lokaler Kirchentag, Bibelwochen, Chorprojekte uvm.
- Pilgerwochen
- Zukunftskonferenzen zur Innovationsentwicklung einer Region
- Alternative Nutzung von Kirchräumen und Gebäuden – neue Nutzung von Gebäuden

4. Umfang der Zuwendung

Es sind Projekte förderfähig, bei denen die Antragstellenden mindestens 20 % der Gesamtkosten aus Eigenmitteln der beteiligten Kirchengemeinden tragen.

Bei Anträgen von Initiativen und Einzelpersonen ist eine 100% Förderung möglich.

Die Fördermittel können als Eigenmittel gegenüber Dritten deklariert werden.

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 80.000 € pro Antrag.

Projekte sind ab einem Gesamtumfang von 200 € förderfähig.

Wenn die im Haushalt veranschlagten Mittel ausgeschöpft sind, können im Kalenderjahr ohne Zustimmung des Kirchenkreisfinanzausschuss keine weiteren Anträge bewilligt werden.

5. Antrags- und Entscheidungsverfahren

Anträge für Projekte sind zu den entsprechenden Stichtagen (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) über das Propstensekretariat einzureichen.

Der Kirchenkreisrat entscheidet über Anträge von mehr als 500.-€ an Projektmitteln.

Nach Bearbeitung wird die Entscheidung des Kirchenkreisrates über die Höhe der Förderung dem/der Antragsteller*in mitgeteilt.

Der Kirchenkreisrat kann auch vor der Antragstellung beratend tätig werden.

Der KKR beauftragt die/den Gemeinde- und Personalentwickler*in über die Bewilligung von Anträgen bis zu einer Höhe von 500.- € selbsttätig zu entscheiden.

6. Verwendungsnachweis und Bericht

Die Antragstellenden verpflichten sich, innerhalb von drei Monaten nach Ende des Projektes eine vollständige Abrechnung der Projektkosten über das Propstensekretariat einzureichen.

Auf Verlangen sind die Belege vorzulegen.

Der Abrechnung ist ein Kurzbericht über die Projektdurchführung beizulegen.

In dem Bericht ist die öffentliche Wirksamkeit ausdrücklich darzustellen.

Die Abrechnung und der Bericht sollen in elektronischer Form vorgelegt werden.

Nach der Abrechnung des Projekts erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf das Konto der Antragsteller*innen.

7. In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten am 1.10.2024 in Kraft